

Gründe

Das vorläufige Rechtsschutzgesuch, mit dem der Antragsteller sich gegen die Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 12.01.2015 der Antragsgegnerin betreffend die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen des Norddeutschen Rundfunks wendet, ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch besteht (§ 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Beides ist hier der Fall.

Ein Anordnungsgrund folgt daraus, dass die Vollstreckung durch die Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 12.01.2015 bereits eingeleitet worden ist und ein Anordnungsgrund ist deshalb gegeben, weil das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen nicht angenommen werden kann.

Gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 1 LVwG darf die Vollstreckung erst beginnen, wenn ein Leistungsbescheid vorliegt. Dieser muss wirksam geworden sein. Den von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgängen lässt sich nicht entnehmen, dass der bzw. die zugrundeliegenden Leistungsbescheide des Norddeutschen Rundfunks durch Bekanntgabe i. S. d. § 110 LVwG wirksam geworden sind. Der Antragsteller hat einen Zugang der Beitragsbescheide bestritten. Aus den - zusammen mit dem Vollstreckungsersuchen vom Norddeutschen Rundfunk vorgelegten - Unterlagen, insbesondere den Auszügen aus dem vorangegangenen Schriftverkehr des Antragstellers mit dem Norddeutschen Rundfunk lässt sich ebenfalls nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, dass diesem die Beitragsbescheide zugegangen sind. Diese Unterlagen sind - wie auch die Antragsgegnerin selbst festgestellt hat (vgl. Bl. 16 Beiakte A) - unvollständig. Zustellungsnachweise sind nicht vorhanden.

Insoweit war auch entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin eine Beiladung des Norddeutschen Rundfunks als Beitragsgläubiger nicht geboten. Die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor, da die Entscheidung im vorliegenden Verfahren nicht gegenüber dem Norddeutschen Rundfunk nur einheitlich ergehen kann. Im vorliegenden Verfahren wird lediglich im Rahmen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen im Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der Vollstreckungsbehörde das Vorliegen wirksamer Leistungsbescheide geprüft. Eine einfache Beiladung (§ 65 Abs. 1 VwGO) steht im prozessualen Ermessen des erkennenden Gerichts. Sie war im vorliegenden Fall abzulehnen, da es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt und die Beiladung des Norddeutschen Rundfunks wegen der gerichtsbekanntem Aktenlaufzeiten zu einer erheblichen Verzögerung geführt hätte. Darüber hinaus wären von einer Beiladung und Beiziehung der Verwaltungsvorgänge des Norddeutschen Rundfunks keine Erkenntnisse zu erwarten gewesen. Es ist gerichtsbekannt, dass Gebühren- und Beitragsbescheide vom Norddeutschen Rundfunk nicht zugestellt werden. Eine Bekanntgabe nach § 110 Abs. 2 S. 1 LVwG (Zugangsfiktion) scheidet auch aus, da gemäß § 110 Abs. 2 S. 3 LVwG die Zugangsfiktion nicht gilt, wenn der Bescheid nicht zugegangen ist. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller (unsubstantiiert) vorgetragen, die Leistungsbescheide nicht erhalten zu haben. Die Beweislast für den Zugang trägt die Behörde. Ein substantiiertes Bestreiten des Zugangs ist erst dann erforderlich, wenn die Behörde einen ordnungsgemäßen Vermerk über die Aufgabe des Bescheides zur Post gefertigt hat (Kopp/Ramsauer VwVfG 13. Auflage 2012, § 41 Rn. 43 m. w. N.). Es ist aber weiterhin gerichtsbekannt, dass die Gebühren- bzw. Beitragsbescheide des Norddeutschen Rundfunks nicht mit einem ordnungsgemäßen Absendevermerk im genannten Sinne versehen werden. Daher reicht in diesem Fall auch ein unsubstantiiertes Bestreiten des Zugangs aus, um von einer fehlenden Bekanntgabe auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Alberts

Vors. Richter am VG

Ausgefertigt

Schleswig, den 09.02.15

12

als Leiter des Obergerichtes
des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes

